

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1915

01.11.2013

Schulgesetz Stellungnahme

Vor über vier Jahren ist die Behindertenrechtskonvention als Bundesrecht in Kraft getreten. Diese gibt den Vertragsstaaten auf, sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung Zugang zu einem integrativen Unterricht haben und dass innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird.

Nach dem neuen Schulgesetz aber bleibt die Situation für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen weiterhin unbefriedigend und katastrophal! Kinder mit Behinderungen können weiterhin nur dann inklusiv beschult werden, wenn die „personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten“ es erlauben.

Die Bundesländer aber sind gehalten, die Vorgaben der UN-Konvention umzusetzen. Wir fordern daher, den Haushaltsvorbehalt aus dem Gesetz herauszunehmen!

Unser Landesverband kann es nicht nachvollziehen, dass sich die Zielrichtung der Behindertenrechtskonvention in keiner Weise im neuen Schulgesetz niederschlägt. Insbesondere die behinderten Kinder und ihre Eltern fühlen sich im Stich gelassen! Der gemeinsame Unterricht, der im neuen Schulgesetz ständig betont wird, bezieht nicht die Kinder mit Behinderungen ein.“

Integration oder Inklusion kann aus unserer Sicht nur gelingen, wenn ausreichend Personal zur Verfügung steht und die übrigen Rahmenbedingungen angepasst werden. Dazu gehören zwingend eine Doppelbesetzung der Klassen mit auch sonderpädagogisch ausgebildetem Lehrpersonal, eine adäquate Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte, Barrierefreiheit, Übernahme der Kosten für Schulbegleiter vom Schulträger, kleine Klassen usw.

Eltern wünschen sich mehr denn je, dass ihre „besonderen“ Kinder mit anderen Kindern gemeinsam zur Schule gehen können.

Verlierer des Schulgesetzes sind einerseits die Lehrer und Schulen, auf deren Rücken die Unzulänglichkeiten ausgetragen werden. Sie sollen Inklusion umsetzen, was unter derzeitigen Rahmenbedingungen nicht zu leisten ist. Auf der anderen Seite sind es die Eltern und ihre behinderten Kinder, die entweder „Einzelkämpfer“ bleiben oder resigniert die Aussonderung ertragen.

Nicht nachvollziehen können wir auch die folgende Veränderung im neuen Schulgesetz. Hieß es vorher in § 4: „Zur Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele sind Schülerinnen und Schüler mit Behinderung besonders zu unterstützen.“, steht jetzt dort: „Schülerinnen und Schüler mit Behinderung sind besonders zu unterstützen.“ Da die Begriffe „Bildung“ und „Erziehung“ im Schulgesetz nun durch „pädagogische Ziele“ ersetzt wurden, fehlt zumindest dieser Ausdruck. Denn: Sollen Schülerinnen und Schüler mit Behinderung keine pädagogischen Ziele erreichen? „Der Begriff `unterstützen` ohne Erläuterung erscheint uns viel zu vage!

Aus unserer Sicht bringt das neue Schulgesetz für behinderte Kinder und ihre Eltern keine positive Veränderung. Im Gegenteil, die jetzige, für alle Beteiligten ungeklärte und unbefriedigende Situation wird für die nächsten Jahre festgeklopft; nach wie vor müssen Eltern behinderter Kinder, Lehrer und Schulen die misslichen und unzureichenden Umstände hinnehmen.

Mit freundlichem Gruß

gez. Angelika Köster-Krohn
Geschäftsführerin